

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbestätigung

Nur per E-Mail laut Verteiler

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Constanze Schmidt

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321214
Telefax 0361 57-3321031

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240_STS-1489-5563/2018

hier: Anhörung der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner sowie der Landkreise zum vorgenannten Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

Weimar
17.09.2018

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (DS 6/6060)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)
- Empfangsbestätigung für die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o.g. Änderungsantrag werden folgende Strukturänderungen vorgeschlagen, die auch mit einer möglichen Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (siehe hierzu die alternative Zuordnungsoption unten) im Zusammenhang stehen:

ACHTUNG: Neue Adresse!

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

§ 14:

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde „Großbreitenbach“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

§ 23 (§ 24 nach Änderungsantrag):

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ wird aufgelöst.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Melln bach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde „Schwarzatal“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach eingegliedert. Die vergrößerte Stadt führt den Namen „Königsee“.
- Die Stadt Königsee nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Allendorf und Bechstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach und der neu gebildeten Stadt Schwarzatal.

Als alternative Zuordnungsoption kann in Abhängigkeit vom Ausgang des Bürgerbegehrens bzw. eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Katzhütte und dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens auch in Betracht kommen, dass die Gemeinde Katzhütte aufgelöst und aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Katzhütte und den Gebieten der in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Stadt und Gemeinden eine Landgemeinde „Großbreitenbach“ neu gebildet wird.

Die Regelungen zu den in § 14 und § 23 (§ 24 nach Änderungsantrag) vorgesehenen Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2024) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Soweit die Neugliederungsverträge der beteiligten Gemeinden eine Regelung zur Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung im Sinne der alten Fassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO vorsehen (Einführung der Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde sowie Ernennung des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates), ist die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarungen infolge der Gesetzesänderung entfallen. Auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich die aktuelle Rechtslage. Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach den ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die betroffenen Gemeinden nunmehr die Gelegenheit mitzuteilen, dass sie auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO einen solchen Antrag stellen. Sofern dies der Fall ist, beschließen die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden übereinstimmend, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von den Gemeinden im Neugliederungsvertrag beschlossenen Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO. Diese Beschlüsse sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Auf der Basis des Anhörungsergebnisses könnte der Gesetzgeber folgende Regelung in das ThürGNGG 2019 aufnehmen:

„Im Falle der Neugliederungen nach §§ 14 und 23 (§ 24 nach Änderungsantrag) findet § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend jeweils von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung eingeführt ist und abweichend jeweils von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist.“

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt zu den vorgesehenen Strukturänderungen ein schriftliches Anhörungsverfahren der im Verteiler genannten Gemeinden und Städte und der betroffenen Einwohner sowie der genannten Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise durch. Hierbei wird das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für

den IIm-Kreis und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie im Übrigen gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO anstelle der Landratsämter des IIm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Rechtsaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften tätig, da der IIm-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Falle der oben genannten Neugliederungsoption zur Gemeinde Katzhütte als Gebietskörperschaften an den entsprechenden Neugliederungen beteiligt sind.

Das schriftliche Anhörungsverfahren findet vom **1. Oktober bis zum 2. November 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, der Verwaltungsgemeinschaften sowie der Landkreise kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und Städten sowie den Einwohnern, den Verwaltungsgemeinschaften und den im Falle der genannten Neugliederungsoption von einer Kreisgebietsänderung betroffenen Landkreisen wird daher Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stadt Bad Blankenburg erhält ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den in ihrer Nachbarschaft stattfindenden Neugliederungen der Städte Königsee-Rottenbach, Rudolstadt und Saalfeld/Saale sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“.

Zur Anhörung der Einwohner, die in den betroffenen Gebieten wohnen, sind die jeweils einschlägigen Anhörungsunterlagen in ausreichender Anzahl in den allgemein zugänglichen Diensträumen der Stadt Königsee-Rottenbach sowie der Verwaltungsgemeinschaften „Bergbahnregion/Schwarzatal“, „Großbreitenbach“ und „Mittleres Schwarzatal“ ganztägig während der Dienstzeiten (einschließlich Dienstleistungsabend) und während des gesamten Zeitraums der Anhörung zur Einsichtnahme auszulegen. Sofern die Mitgliedsgemeinden der vorgenannten Verwaltungsgemeinschaften noch über eigene Diensträume verfügen, sind die Unterlagen auch dort während der üblichen Öffnungszeiten auszulegen. Für Aufsichtspersonal ist zu sorgen. Die organisatorischen Einzelheiten zur Auslegung sind wie bei der Auslegung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu gestalten.

Die **Bekanntmachung der Anhörung der Einwohner**, die in den betroffenen Gebieten wohnen, ist umgehend zu veranlassen. Als betroffene Gebiete sind in diesem Fall alle Gemeinden und Städte gemeint, die als Adressaten im beigefügten Verteiler des Anhörungsschreibens aufgeführt sind.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Gesetzentwurfs
2. Zeitraum der Auslegung mit Datum und Dienstzeiten
3. Ort der Auslegung mit Straße, Hausnummer und Zimmer
4. Kreis der Anhörungsberechtigten (Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen)
5. Form der Stellungnahme (schriftlich) und Adresse, an die die Stellungnahmen zu übersenden sind
6. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Die Bekanntmachung soll in der jeweils ortsüblichen Weise auch in den betroffenen Landkreisen und Gemeinden erfolgen. Zusätzlich können auch andere Möglichkeiten genutzt werden, wie z. B. Aushänge, Postwurfsendungen in jeden Haushalt, Einwohnerversammlungen und Veröffentlichungen im Internet.

Die Stellungnahmen von Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen, die Stellungnahmen von Landkreisen auf einem Beschluss des Kreistags. Die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaften sollen auf einem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens

an das **Thüringer Landesverwaltungsamt**
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **2. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

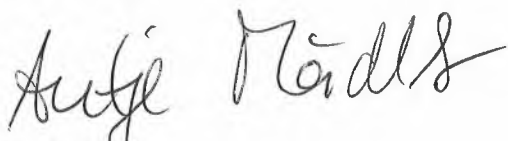
Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags ist zusammen mit der Bekanntmachung der Anhörung der Einwohner bekannt zu machen. Außerdem ist sie im Anhörungsverfahren zusammen mit dem Gesetzentwurf und dem Anhörungsschreiben zur Einsichtnahme für die Einwohner auszulegen.

Wir bitten um Vorlage des Bekanntmachungsnachweises und um schriftliche Informationen zur Durchführung/Organisation der Auslegung (Orte, Zeitraum eingehalten) bis zum **02.10.2018**.

Im Auftrag



Antje Mädler

Stempel: Landkreis/Stadt/VG/Gemeinde

Empfangsbestätigung

Das Anhörungsschreiben

Die Akten

vom: 17.09.2018

Nebst Anlagen: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.08.2018 (Vorlage 6/4530) sowie Datenschutzinformation

Zurück an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
PSF 22 49
99403 Weimar

Fax: 0361 573321031

Geschäftszeichen:

240_STS-1489-5563/2018

habe ich erhalten am:

Unterschrift/Namenswiedergabe/Stempel